

betrachtung, die die Entwicklung des Urkundenwesens innerhalb des Gegensatzes „Verkirchlichung – Entkirchlichung“ beleuchtet, reichlich phantastisch. Die Kapitel über äußere und innere Merkmale der Urkunden (es wäre an der Zeit, die prätentiosen Merkmale durch die bescheideneren Kennzeichen zu ersetzen) begnügen sich mit einer Zusammenstellung des Materials. Wesentlichere Ergebnisse bringt der eingehende Abschnitt über die Kanzlei, der wie jede spätmittelalterliche Diplomatik tief in die Verwaltungsgeschichte und in seinen Ausführungen über den Konsens des Domkapitels auch in die Mainzer Verfassungsgeschichte hineinführt. Von allgemeinerem Interesse sind vor allem die Bemerkungen über Notare, Protonotare, Sekretäre und Siegelbewahrer, ferner über den Bischof von Eichstätt als Mainzer Titularkanzler, endlich über die „notaria“ oder den „notariatus“ (Schreibstube), über Kanzleivermerke und Aussteller-Dorsuale.
D. v. G.

Georges Tessier, *Lettres de justice* (B&Ch. 101, 1940, S. 102–115). *Lettre de justice* ist jeder an einen Richter gerichteter Brief, durch den der König diesem befiehlt, Recht zu tun auf eine Bittschrift, die sich auf Billigkeit, Gewohnheit oder Gesetz gründet, allein unter der Bedingung, daß der angeführte Fall auf Wahrheit beruht. Diese Briefe heißen „lettres de justice“, weil ihre Verweigerung Ungerechtigkeit wäre und weil sie das Gebiet der Justiz betreffen. T. gewinnt seine Definition aus den in der Nationalbibliothek Paris, Ms. lat. 4763, befindlichen „lettres de justice“ des 14. Jh.s, deren Fassung formelhaft festgelegt ist. Inhaltlich sind sie nach ihm gegen die königlichen „lettres de grace“ nicht so leicht abzugrenzen wie bei den Rechtshistorikern Esmein, Viollet und anderen, deren Auffassung von den „lettres de justice“ als historische Umbildung römischen Rechtsbrauches T. ablehnt; er begnügt sich damit, daß sie sich in die organische Entwicklung der französischen Einrichtungen einfügen.
M. K.

Walter Goeze, *Aus der Frühzeit der methodischen Erforschung deutscher Geschichtsquellen. Johann Friedrich Schannat und seine Vindemiae Litterariae* (Berl. Stud. 3. neueren Gesch. hg. v. S. Hartung, Heft 7). Würzburg 1939, Triftsch; 133 S. Stellt für die *Vindemiae Litterariae*, Schannats 1723 und 1724 erschienenen Frühwerk, die gleiche Eigenart der Editionsweise fest, die sich bereits bei früheren Untersuchungen anderer Werke Schannats gezeigt hatte. Das Fehlen irgendeines Auswahl- und Ordnungsprinzips Schannat bringt Urkunden, Chroniken und, übrigens als erster Historiograph, Totenbücher der verschiedensten Orte in bunter Reihenfolge – und das Unvermögen, sein Material nach dem Wert zu sichten, läßt sich als ein Fehler entschuldigen, der Schannat als typischem Vertreter des „aevum diplomaticum“ anhaftet. Dagegen